



Landau, 07. September 2021

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Stadt Landau in der Pfalz
zum 31.12.2020**



Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	4
2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	4
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft.....	7
2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren	9
2.4 Leistungen des Amtes für Informationstechnik (IT-Amt).....	9
3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	11
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	11
3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
3.1.2 Jahresabschluss	12
4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG.....	12
5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA.....	13
5.1 Anlagevermögen.....	13
5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13
5.1.2 Sachanlagen	13
5.1.3 Finanzanlagen.....	13
5.2 Umlaufvermögen	13
5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	13
5.2.2 Liquide Mittel.....	13
5.3 Rechnungsabgrenzungsposten	14
6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA	14
6.1 Eigenkapital.....	14
6.2 Sonderposten	14
6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen	14
6.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	14
6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	14
6.2.4 Sonstige Sonderposten	15
6.3 Rückstellungen	15



6.4	Verbindlichkeiten.....	15
6.4.1	Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme.....	15
6.4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15
6.4.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16
6.4.4	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	16
6.4.5	Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten	16
6.5	Rechnungsabgrenzungsposten.....	16
7.	SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUSSERHALB DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG	16
7.1	Erhebung von Friedhofsgebühren unter Einsatz der Friedhofssoftware „proSiris“ 16	
7.2	Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe	17
7.3	Vergabe von Lieferungen und Leistungen.....	17
8.	ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS	18
8.1	Rechenschaftsbericht.....	18
8.2	Beteiligungsbericht.....	18
8.3	Anlagenübersicht.....	20
8.4	Forderungsübersicht.....	20
8.5	Verbindlichkeitenübersicht.....	20
8.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen.....	20
9.	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	21
10.	ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	22



1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach § 110 Abs. 3 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 GemO).

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden miteinbezogen.

Darüber hinaus war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).



2.2 Art und Umfang der Prüfung

Aufgrund der vorgenannten Aufgabenstellung war die Jahresabschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz gewählt, wonach das Risiko minimiert wird, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung haben.

Die Prüfung umfasst eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Lagebericht. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde durch unterjährige Prüfungshandlungen das Risiko, für die Gesamtaussage der Bilanz wesentliche Vorgänge oder Unrichtigkeiten nicht zu entdecken, so weit als möglich minimiert. Hierzu zählt insbesondere auch die Visa-Kontrolle, in deren Rahmen dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Anordnungen über 10.000 Euro (einschließlich aller Folgeanordnungen, wenn der Gesamtbetrag der Ein-/Auszahlungen 10.000 Euro übersteigt) vorzulegen sind.



Im Rahmen dieser Visa-Kontrolle wird, in der Regel stichprobenweise, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und damit einhergehend die korrekte Buchung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden überprüft.

Im Zuge dessen wurden auch im Laufe dieses Berichtsjahres zahlreiche Anordnungen zur Korrektur an die Fachämter zurückgegeben. Im Jahre 2020 wurden auf diesem Wege Korrekturen im Wert von rund 369.000 EUR veranlasst.

Des Weiteren erfolgten System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie Plausibilitätsprüfungen. Einzelfallprüfungen wurden überwiegend im Stichprobenverfahren vorgenommen, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Mit Einführung der Doppik erfolgt zunehmend eine Änderung des Prüfungshandelns des Rechnungsprüfungsamtes von der ausschließlich nachgängigen Prüfung abgeschlossener Vorgänge (ex-post) zur die Vorgänge begleitenden Prüfung (ex-ante). Damit einher gehen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizierende Beratungstätigkeiten. Ziel dieses Vorgehens ist die Vermeidung bzw. Verringerung fehlerhaften Verwaltungshandelns und somit von Prüfungsbeanstandungen und Prüfungsfeststellungen.

Zur Jahresabschlussprüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schlussbilanz zum 31.12.2020
- Ergebnisrechnung zum 31.12.2020
- Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2020
- Finanzrechnung zum 31.12.2020
- Teilfinanzrechnungen zum 31.12.2020
- Anhang zur Schlussbilanz mit Anlagen
- Rechenschaftsbericht zur Schlussbilanz mit Anlagen
- Anlagenübersicht zum 31.12.2020
- Forderungsübersicht



- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht zum Stand 31.12.2019

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Finanzverwaltung haben mit Erklärung vom 23.06.2021 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie des Anhangs schriftlich bestätigt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss 2019 nebst Anhang.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft

Grundlage für die Haushaltswirtschaft sind die vom Stadtrat am 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, sowie die vom Stadtrat am 05.10.2020 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit entsprechendem Nachtragshaushaltsplan. Die Haushalts- und die Nachtragshaushaltssatzungen wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 05.03. und 27.11.2020, jeweils verbunden mit Auflagen und Bedingungen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Der Rechenschaftsbericht enthält unter Ziffer 6 hinreichende Ausführungen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf diesen verwiesen.

Allerdings ist festzustellen, dass auch im Jahre 2020, wie schon in den Vorjahren, erhebliche Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung und dem Rechnungsergebnis aufgetreten sind.



So weicht in der Ergebnisrechnung das Ergebnis um ca. 15,025 Mio. EUR von der Planung ab. Der Jahresfehlbedarf von ca. 18.469 Mio. EUR reduziert sich auf lediglich ca. 3,602 Mio. EUR. In der Finanzrechnung wird aus einem Finanzmittel-fehlbedarf von rd. 13,532 Mio. EUR ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von rd. 2,636 Mio. EUR, was einer Abweichung von ca. 16,168 Mio. EUR entspricht.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung werden hier die allgemeinen Planungsgrundsätze, wonach Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sorgfältig zu schätzen sind, nicht eingehalten.

Dies gilt umso mehr, als der im letzten Quartal des Jahres und zum Ende des Planungszeitraumes beschlossene Nachtragshaushalt die Chance geboten hätte, Soll- und Ist-Zahlen zumindest annähernd in Gleichklang zu bringen.

Die Thematik wurde vom Rechnungsprüfungsamt und in der Folge auch vom Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wiederholt aufgegriffen. Die Finanzverwaltung hat zwar Anstrengungen unternommen, die für die Planungen verantwortlichen Fachämter für diese Problematik zu sensibilisieren, diese sind angesichts der vorliegenden Ergebnisse jedoch nur wenig erfolgreich gewesen.

Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt stellen aus Sicht der Rechnungsprüfung keinen wesentlichen Grund für diese Planabweichungen dar. Im Oktober des Berichtsjahres hätte man diese Auswirkungen angemessen in den Nachtragshaushalt einfließen lassen können.

Für die Zukunft ist weiterhin anzustreben, dass unter Beachtung der gesetzlich vorgegebene Planungsgrundsätze Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sorgfältig geschätzt werden.



2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren

Nach § 28 Abs. 10 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dürfen bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt nach der Prüfung gemäß § 107 GemO und Ziffer 4 der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift durch den Oberbürgermeister. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten Programme oder organisatorischer Abläufe.

Es liegen weiterhin lediglich die Freigaben für die Finanzsoftware OK.Fis sowie das beim Sozialamt eingesetzte Programm PROSOZ vor. Die mit Schreiben des Hauptamtes vom 17. Oktober 2019 angekündigte Einführung der Freigabeverfahren für die übrigen Programme ist bis heute nicht erfolgt.

Auch das von der Verwaltung mit Stellungnahme vom 27.10.2020 zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 angekündigte, abgestimmte Freigabeverfahren zur sukzessiven Freigebe der übrigen Verfahren ist bis dato nicht implementiert.

Angesichts der, auch bei der Stadt Landau in der Pfalz stetig zunehmenden Bedeutung der automatisierten Datenverarbeitung ist die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes dringend geboten.

2.4 Leistungen des Amtes für Informationstechnik (IT-Amt)

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 enthielt folgende Passage:

„Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Landau vom 22. Februar 2008 be-



mängelt, dass die damalige DV-Abteilung für ihre Leistungen für die Stadtholding zwar pauschale Entgelte erhebt, mangels einer nachvollziehbaren Kalkulation deren Aufwandsdeckung jedoch nicht nachweisen konnten. Der Rechnungshof forderte eine nachvollziehbare Kalkulation. Im Zuge einer Kontrollprüfung im Jahre 2011 hat der Rechnungshof festgestellt, dass die fraglichen Entgelte zwar angehoben wurden, Kalkulationsgrundlagen jedoch weiterhin nicht vorgelegt werden konnten.

In der Folge hat das Rechnungsprüfungsamt das Thema aufgegriffen und wiederholt die Vorlage bzw. Erstellung einer nachvollziehbaren Kalkulation gefordert. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auch von Dritten, wie z. B. dem Büro für Tourismus, dem EWL, dem Gebäudemanagement oder der VHS, Entgelte erhoben wurden. Die Grundlagen hierfür waren nur teilweise vorhanden, ihre Anwendbarkeit zumindest fraglich.

Eine nachvollziehbare Kostenkalkulation liegen bis heute nicht vor, Sachstands-anfragen werden seit rund einem Jahr ignoriert.

Um sicherzustellen, dass von Dritten kostendeckende Entgelte erhoben werden, ist zeitnah eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Fachamtes lag bis zur Erstellung der finalen Fassung dieses Prüfberichts nicht vor.“

Zwischenzeitlich wurde mit Stadtratsbeschluss vom 17.11.2020 die Zuständigkeit für das IT - Amt dem Werkleiter des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landau“ übertragen. Ziel ist letztendlich die Eingliederung des IT-Amtes in den Eigenbetrieb zum 01.01.2022.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass nach Beendigung des Eingliederungsprozesses diese Beanstandung endlich ausgeräumt werden wird.



3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Nachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Ein Nachweis über die nach § 107 Abs. 2 GemO erforderliche Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware OK.Fis lag ab dem Berichtsjahr 2012 vor.

Updates werden vor ihrer jeweiligen Freigabe durch den Oberbürgermeister in einem von der Verwaltung festgelegten Verfahren von den beteiligten Fachdienststellen anhand einer Testversion des Verfahrens geprüft. Die letzte Freigabe nach diesem Verfahren im Berichtsjahr erfolgte am 17. Dezember 2020.

Hinsichtlich anderer im Bereich der Kassengeschäfte oder des Rechnungswesens eingesetzter Programme bzw. Schnittstellen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

Die Buchführung entsprach jedoch auch unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen hinsichtlich der Softwareanwendung den gesetzlichen Vorgaben, vor allem nach § 28 GemHVO.



3.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet bzw. fortgeschrieben.

Der Anhang enthält die gemäß § 48 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Prüfungsergebnisse zu einzelnen Bilanzpositionen beschrieben.

Im Wesentlichen verweisen wir auf die Darstellungen im Anhang. Lediglich in Fällen, in denen sich infolge der Prüfung Feststellungen ergaben, finden diese Eingang in diesen Bericht.

4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG

Die unter Ziffer 2.2 dargestellten Prüfungsmechanismen, insbesondere auch die Visa-Kontrolle stellen eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Ergebnis- und der Finanzrechnung dar. Die erläuternden Darstellungen im Anhang zu den erheblichen Abweichungen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung ausreichend.

Die stichprobenhaften Prüfungen im Verlauf des Jahres 2020 gaben keinen Anlass für wesentliche Beanstandungen. Feststellungen im Zuge der Visa-Kontrolle wurden in der Regel schnellstmöglich ausgeräumt.



5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Überprüfung dieser Bilanzposition ergab keine Feststellungen, die Angaben im Anhang sind zutreffend.

5.1.2 Sachanlagen

Es erfolgten stichprobenweise Prüfungen der Zu- und Abgänge bei den einzelnen Positionen der Bilanz; insbesondere wurden die Abschreibungen auf die Richtigkeit der festgesetzten Nutzungsdauern und den korrekten Beginn der Abschreibungsläufe überprüft.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei keine.

5.1.3 Finanzanlagen

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte vollumfänglich und führte zu keinen Beanstandungen.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgrund der Vielzahl von Einzelpositionen erfolgte die Prüfung auch hier stichprobenweise. Daraus ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

5.2.2 Liquide Mittel

Die Prüfung erfolgte anhand der Unterlagen der Stadtkasse sowie von Saldenbestätigungen der mit der Stadt in Geschäftsbeziehungen stehenden Banken. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.



5.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Auch hier erfolgte die Prüfung stichprobenweise; Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

6.1 Eigenkapital

Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen im Anhang verwiesen.

6.2 Sonderposten

6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten wurden anhand der im OK.Fis archivierten sowie bei der Kämmerereiabteilung und den Fachdienststellen vorhandenen Unterlagen stichprobenweise geprüft. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Diese Bilanzposition wurde anhand der Teilergebnisrechnungen, der in OK.Fis erzeugten Anordnungen sowie der dazu archivierten Dokumente ohne Beanstandungen geprüft.

6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde der mit dem Fachanwendungsprogramm „Prosiris“ ermittelte Betrag als Sonderposten eingestellt. Diese Vorgehensweise war mit der die Arbeiten begleitende Mittelrheinischen Treuhand festgelegt worden.



Die im Jahresabschluss 2020 gebuchten Beträge ergeben sich ebenfalls aus „Pro-siris“; die durch das Programm erzeugten Unterlagen wurden bei der Kämmererei-abteilung eingesehen und gaben keinen Anlass zu irgendwelchen Feststellun-gen. Siehe hierzu weitere Ausführungen unter Ziffer 7.1.

6.2.4 Sonstige Sonderposten

Die stichprobenartige Prüfung dieser Position ergab keine Feststellungen.

6.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen im Personalbereich wurden anhand der dem Rechnungsprü-fungsamt vorgelegten Buchungsanordnungen inhaltlich geprüft Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

Die im Jahre 2019 aufgrund Personalwechsel und krankheitsbedingtem Ausfall nicht vollumfänglich gebuchten Pensions- und Beihilferückstellungen wurden im Berichtsjahr nachgeholt und führten ebenfalls zu keinen Feststellungen.

Die übrigen Rückstellungen wurden im Rahmen der Visakontrolle stichproben-weise geprüft und führten zu keinen Beanstandungen.

6.4 Verbindlichkeiten

6.4.1 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten wurden anhand der bei der Kämmerereiabteilung geführ-ten Darlehensakten vollständig geprüft. Feststellungen ergaben sich keine.

6.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden.



Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OK.Fis nachvollzogen werden. Feststellungen ergaben sich hieraus ebenfalls keine.

6.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

Eine Prüfung dieser Position erfolgte umfänglich anhand der bei der Kämmereiabteilung geführten Akten sowie im Zuge der Visa-Kontrolle. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

6.4.5 Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Feststellungen.

7. SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUSSERHALB DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

7.1 Erhebung von Friedhofsgebühren unter Einsatz der Friedhofssoftware „proSiris“

Wie in den Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre angekündigt, hat das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2020 die Erhebung von Friedhofsgebühren mittels der in der Friedhofsverwaltung eingesetzten



Software „proSiris“ und die ordnungsgemäße Zuführungen der Grabnutzungs-entgelte zu den entsprechenden Sonderposten geprüft.

Beanstandungen ergaben sich hieraus keine. Der Prüfbericht ist diesem Bericht als Anlage (10.12) beigelegt.

7.2 Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe

Auf Veranlassung des Oberbürgermeisters hat das Rechnungsprüfungsamt beim Sozialamt die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe geprüft.

Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sowie die aus Sicht der Rechnungsprüfung erforderlichen Folgerungen können dem als Anlage (10.13) beigelegten Bericht entnommen werden.

7.3 Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Im Zuge der Visa-Kontrolle wurde festgestellt, dass beim Verfahren zur Beschaffung des Mobiliars für das Lehrerzimmer eines Gymnasiums gegen rechtliche Vorgaben verstoßen wurde.

Die vom Fachamt hierfür vorgelegte Begründung, rechtfertigt aus Sicht der Rechnungsprüfung die dort gewählte Vorgehensweise nicht, insbesondere auch deshalb, weil sie auch sich selbst gegebenen Vorgaben zuwider läuft.

Es ist zukünftig verstärkt darauf zu achten, dass rechtliche Vorgaben, seien sie extern oder intern konsequent eingehalten werden.



8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

8.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht ist nach § 49 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Landau in der Pfalz so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Er soll weiterhin auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingehen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommt diesen Anforderungen hinreichend nach.

8.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht 2019 entspricht den Vorgaben des § 108 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 GemO weiterhin nur teilweise.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde unter Hinweis auf den Kommunalbericht 2018 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz (Ziffer 5, Seite 96 ff.) beanstandet, dass die Angaben der Bezüge von Geschäftsführern und Vorständen bei der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH und der EnergieSüdwest AG unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB bzw. §§ 86 Abs. 3 und 90 Abs. 2 Nr. GemO unterbleiben, obwohl sie zum Pflichtinhalt von Beteiligungsberichten gehören.

Der aktuelle Beteiligungsbericht 2019 enthält diese Angaben hinsichtlich der EnergieSüdwest AG sowie des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH weiterhin nicht.

Bei der EnergieSüdwest AG könnte tatsächlich ein sogenannter atypischer Fall vorliegen, wonach sich die Stadt Landau in der Pfalz aufgrund ihres nur 49%-



igen Anteils die erforderlichen Daten nicht beschaffen kann (siehe hierzu auch entsprechende Ausführungen des Landesrechnungshofes im Kommunalbericht 2018). Die von der Verwaltung in ihrer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 angekündigten Ausführungen zu einem solchen atypischen Fall sind im Beteiligungsbericht jedoch nicht zu finden.

In künftige Beteiligungsberichte sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen.

Hinsichtlich des Geschäftsführers der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH greift die o. g. Ausnahme aufgrund des städtischen 50%-Anteils allerdings nicht. Bezugnehmend auf die Ausführungen des Rechnungshofberichts, wonach zwischen „Ratsöffentlichkeit“ und „Öffentlichkeit“ zu unterscheiden ist, sind u. E. die Bezüge des Geschäftsführers sehr wohl in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Bei der sich anschließenden öffentlichen Auslegung des Beteiligungsberichts sind diese Angaben dann zu schwärzen.

Die Ausführungen im Beteiligungsbericht, wonach die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung aufgrund einer Entscheidung des VG Koblenz vom 14.12.2010 (Az.: 3K 757/20.KO) unterbleibt ist nicht nachvollziehbar. Dieses Urteil stützt vielmehr die vorgenannte Auffassung des Landesrechnungshofes und somit unsere Forderung.

Der den städtischen Gremien zuzuleitende Beteiligungsbericht ist zukünftig in Gänze den gesetzlichen Anforderungen anzupassen.



8.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2020 entspricht grundsätzlich dem amtlichen Muster Nr. 20 zu § 50 GemHVO (alle darin geforderten Angaben sind enthalten). Die hierin ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

8.4 Forderungsübersicht

Die Forderungen der Stadt Landau in der Pfalz sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Forderungsübersicht zum 31.12.2020 enthalten. Die Übersicht entspricht in vollem Umfang dem amtlichen Muster 21 zu § 51 GemHVO.

8.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht zur Schlussbilanz 2020 entspricht dem amtlichen Muster 22 zu § 52 GemHVO. Die darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

8.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen

Die Haushaltsermächtigungen werden in der entsprechenden Übersicht zutreffend dargestellt. Die Darstellung entspricht dem amtlichen Muster 23 zu § 53 GemHVO.



9. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Dieser Bericht enthält die zusammengefassten Ergebnisse unserer Prüfung des Jahresabschlusses nach § 113 Abs. 3 GemO. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit dem Ziel, Vorfälle bzw. Unrichtigkeiten zu entdecken, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Die vorgenannten Feststellungen sind sämtlich nicht so gravierend, dass sie sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Der Jahresabschluss 2020 vermittelt somit nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz.

Landau, den 07. September 2021

Rechnungsprüfungsamt

Schlösser
Amtsleiter





10. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

10.01 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020

10.02 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020

10.03 Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2020

10.04 Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2020

10.05 Bilanz zum 31.12.2020

10.06 Anhang zur Bilanz vom 23.06.2021 mit Anlagen

10.07 Rechenschaftsbericht zur Bilanz vom 23.06.2021 mit Anlagen

10.08 Beteiligungsbericht 2019

10.09 Anlagenübersicht zum 31.12.2020

10.10 Forderungsübersicht zum 31.12.2020

10.11 Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2020

10.12 Bericht über die Prüfung der Erhebung von Friedhofsgebühren unter
Einsatz der Software „proSiris“

10.13 Bericht über die Prüfung des Aufgabenbereichs Kostenfestsetzungen für
die Mittagsverpflegung in der teilstationären Eingliederungshilfe